

Gewässerordnung des Angelvereins Garbsen e.V.

In seiner Sitzung vom 28.12.2020 hat der Vorstand des Angelvereins Garbsen e.V. folgende Gewässerordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für die Gewässer des Vereins.

§ 2 Tierschutz

(1) Die Gewässerordnung gewährleistet eine waidgerechte Ausübung des Angelns an den Gewässern des Angelverein Garbsen e.V. Beim Angeln an den Vereinsgewässern hat jedes Mitglied/Gastangler die tierschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen übernimmt der Verein keine Haftung.

(2) Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.

(3) Das Verhalten der Angler untereinander soll durch Kameradschaft geprägt sein.

§ 3 Jugendliche

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gilt diese Gewässerordnung auch für jugendliche Mitglieder.

§ 4 Arbeitsdienste

(1) Die aktiven Mitglieder sind zur Ableistung der in der Vereinssatzung bestimmten Arbeitsdienste verpflichtet. Die Pflicht zum Arbeitsdienst ist nicht übertragbar und kann auch nicht in das darauffolgende Kalenderjahr übernommen werden.

(2) Vom Arbeitsdienst befreit sind

1. Jugendliche,
2. Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
3. arbeitsunfähige Mitglieder für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit,
4. behinderte Mitglieder bei einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 60 %
5. die Mitglieder des Vorstandes.

Bei bescheinigter Arbeitsunfähigkeit kann die Arbeitsdienstverpflichtung ausgesetzt werden. Ein verlängernder Nachweis muss erbracht werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Ordnung für die Durchführung des Arbeitsdienstes zu erlassen.

(4) Kann ein Mitglied an einem festgelegten Pflichtarbeitsdienst nicht teilnehmen, muss der Gewässerwart eine Woche vor dem anberaumten Termin informiert werden,

andernfalls gilt der Arbeitsdienst als nicht geleistet. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung der Benachrichtigung mit einem wichtigen Grund ausreichend entschuldigt werden kann. Das Mitglied hat sich dann innerhalb von 2 Wochen einen Ausweichtermin mit dem Gewässerwart zu vereinbaren.

(5) Anderen Vereinsmitgliedern ist das Angeln während der Pflichtarbeitsdienste erlaubt, soweit sie nicht selber zu dieser Zeit Arbeitsdienst zu leisten haben. Der Arbeitsdienst darf nicht behindert werden. Soweit es die Erfüllung der Arbeitsdienstaufgaben verlangt, können Angler von dem Verantwortlichen des stattfindenden Arbeitsdienstes aufgefordert werden, den Angelplatz zu verlassen und müssen diesen unverzüglich räumen.

(6) Der Arbeitsdienstnachweis ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim Vorstand abzugeben.

(7) Für jede nicht geleistete Arbeitsdienststunde wird eine Gebühr nach den Regelungen der Gebührenordnung erhoben.

§ 5 Mitzuführende Ausweispapiere und Gegenstände

(1) Wer angelt, muss am Gewässer folgende Ausweispapiere mitführen:

1. den Fischereipass oder einen Personalausweis,
2. die Fischereierlaubnis und die Gewässerordnung
3. den Fischereierlaubnisschein Mittellandkanal,
4. Fischereierlaubnis Zusatzkarte Mittellandkanalstrecken des FV Hannover mit Fangbeschränkungskarte und die Gewässerordnung

(2) Zum Fischen sind am Gewässer folgende Gegenstände mitzuführen:

1. ein Messer,
2. ein Maßband oder Zollstock,
3. einen Hakenlöser,
4. ein geeignetes Gerät zum Betäuben von Fischen,
5. ein geeigneter Unterfangkescher zum Landen von Fischen
6. Schreibgerät, jedoch keinen Bleistift.

(3) Bei der Fischereiausübung muss das Mitglied auf Verlangen allen zur Fischereiaufsicht befugten Personen die notwendigen Ausweispapiere - siehe § 5 (1) – auszuhandigen. Weiterhin ist der Fang, die Köder und die Behältnisse, die zum Fischtransport dienen sowie die mitzuführenden Gegenstände auf Verlangen vorzeigen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtsperson hat sich vorzustellen und auszuweisen.

§ 6 Verhalten an den Gewässern

- (1) Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Der übermäßige Genuss von Alkohol ist untersagt.
- (2) Kein Mitglied hat einen Anspruch auf einen festen Angelplatz.
- (3) Die Angeln sind so aufzustellen, dass andere Angelkameraden nicht behindert werden.
- (4) Vor dem Angeln ist der gewählte Angelplatz von herumliegenden Abfall und Unrat zu säubern. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Fischereiaufseher das Recht, das Mitglied vom Gewässer zu verweisen. Das Mitglied hat den Weisungen Folge zu leisten. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, Mitglieder zur Säuberung von Angelplätzen heranzuziehen.
- (5) Fällt beim Angeln oder einer sonstigen Tätigkeit am Gewässer Abfall an, ist dieser in einem Behältnis oder einem anderen geeigneten Gegenstand zu sammeln und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Bei Gewässerverunreinigung, Fischsterben und Fischwilderei ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Polizei und ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Auf den Alarmplan wird hingewiesen (siehe Fischereierlaubnis letzte Seite!).
- (7) Es ist untersagt,
 1. aus den Vereinsgewässern entnommene Fische zu verkaufen,
 2. das Angeln an den Vereinsgewässern von Booten (Belly Boot, Ruder/ Schlauchboot);
 3. die Ufer durch Zuschnitt der Pflanzen zu beschädigen;
 4. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen und Parkplätzen oder vorgesehenen Plätzen;
 5. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen, mit Ausnahme von Regenschirmen mit Überwurf als Regenabweiser;
 6. das Grillen oder Entfachen eines offenen Feuers;
 7. das Ausnehmen von Fischen an den Vereinsgewässern;
 8. das Anfüttern mit Futtermehl, jeglichen Getreidearten und Boilies sowie eingeweichtem Brot;
 9. die Nutzung von Einwegbehältern zum Aufbewahren von Maden, Würmern oder Mais.
- (8) Das Schneiden von Sträuchern, Büschen, Bäumen und Schilfrohr darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf Pflanzen- und Tierarten ist Rücksicht zu nehmen. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

§ 7 Umgang mit Fischen

(1) Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln. Das Hältern lebender Fische ist untersagt. Ein Hältern von lebenden Fischen kann vom Vorstand zum Zwecke gemeinschaftlichen Hegeangels erlaubt werden.

(2) Zum Landen eines gehakten Fisches ist ein Unterfangkescher zu benutzen.

(3) Folgende Fischarten dürfen weder als Ganzes noch in Teilen als Köder verwendet werden: Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Karausche, Nase, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Stör, Wels und alle Edelfische. Edelfische sind Hecht, Zander, Karpfen, Schleien, Salmoniden und Welse.

(4) Nachfolgende Fischarten dürfen ganzjährig nicht geangelt werden: Bachschmerle, Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Karausche, Meerneunauge, Nase, Neunstachliger Stichling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

§ 8 Verbotene Angelmethoden

An allen Gewässern ist es verboten,

1. ausgeworfene Angeln ohne Beaufsichtigung zu lassen; sie müssen stets in greifbarer Nähe liegen;
2. die Verwendung von Fischkörben, Reusen, Schnüren, Netzen; Setzkescher dürfen nur im Fall einer Ausnahmegenehmigung des Vorstandes zum Zweck eines gemeinschaftlichen Hegefischens genutzt werden;
3. Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischen Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gift und Betäubungsmittel anzuwenden;
4. Astgabeln als Rutenhalten zu verwenden;
5. das Eisangeln – Ausnahmen erlässt der Vorstand;
6. Zwillings,- Drillings und ähnlichen Mehrfachhaken zum Friedfischangeln zu benutzen;
7. mehr Köderfische zu fangen als für den unmittelbaren Bedarf nötig;
8. die Spinnangelei und das Angeln mit Köderfisch während der Raubfischschoonzeiten.

§ 9 Erlaubte Handangeln an stehenden Gewässer

An stehenden Gewässern dürfen zwei Handangeln mit Rolle verwendet werden. Beide Ruten dürfen zum Raubfischfang auch mit totem Köderfisch beködert sein. Ein Angeln mit Paternoster ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Flugangelei, Spinnangelei oder Schleppangelei (mit Spirolino) sowie beim Angeln mit der Kopfschnurrute darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Der Einsatz von Futterkörben zum Anfüttern mit Maden

und Würmern ist erlaubt. Der Futterkorb darf dazu auch mit Erde als Lock- und Hilfsmittel zum Anfüttern gefüllt werden. Zum Fang von Köderfischen ist der Einsatz einer Senke mit einer maximalen Kantenlänge von 1m mal 1m erlaubt.

§ 10 Erlaubte Handangeln an der Leine

An der vom AV Garbsen e.V. gepachteten Leinestrecke, dürfen drei Handangeln mit Rolle, davon maximal zwei Raubfischangeln mit totem Köderfisch verwendet werden. Ein Angeln mit Paternoster ist nicht erlaubt. Bei der Ausübung der Flugangelei, Spinnangelei oder Schleppangelei (mit Spirolino) sowie beim Angeln mit der Kopfschnurrute darf keine weitere Rute ausgelegt sein.

§ 11 Erlaubte Handangeln am Mittellandkanal

Für das Angeln am Mittellandkanal gilt die Gewässerordnung für den Mittellandkanal.

§ 12 Erlaubte Handangeln an den Gewässern der Interessengemeinschaft (IG)

Für das Angeln an den Gewässern der Interessengemeinschaft gelten die Bestimmungen des Alarmplans IG Leine, siehe Anlage – Auszug Fischereiordeung und Gewässerverzeichnis der IG Leine.

§ 13 Schonzeiten und Schonmaße

(1) Für alle stehenden Gewässern sowie die Leine gelten folgende Schonzeiten der Fische und Krebse:

1. Äsche	vom 1. März	bis 15. Mai
2. Bachforelle	vom 15. Oktober	bis 15. März
3. Barbe	vom 1. Juni	bis 30. Juni
4. Grasfische	ganzjähriges Fangverbot	
5. Hecht	vom 1. Januar	bis 30. April
6. Krebse	ganzjähriges Fangverbot	
7. Karausche	ganzjähriges Fangverbot	
8. Quappe	ganzjähriges Fangverbot	
9. Lachs	1. Oktober bis 30. April	
10. Meerforelle	1. Oktober bis 30. April	
11. Zander	vom 1. Januar	bis 30. April

(2) Die Bestimmungen über die Schonzeiten und Fangbegrenzungen für den Mittellandkanal und die Gewässer der Interessengemeinschaft (IG) sind zu beachten.

(3) Es ist verboten, die entsprechenden Fische innerhalb ihrer Schonzeit zu fangen.

(4) An allen Gewässern gelten folgende Schonmaße für Fische:

Äsche	30 cm	Brasse	20 cm
Regenbogenforelle	28 cm	Barbe	40 cm
Hecht	50 cm	Rotaugen	15 cm

Zander	50 cm	Rotfeder	15 cm
Wels	50 cm		
Barsch	15 cm	Giebel	30 cm
Aal	50 cm	Aland	25 cm
Döbel	25 cm	Karpfen	40 cm
Rapfen	40 cm	Schleie	30 cm
Bachforelle	35 cm	Meerforelle	50 cm
Lachs	50 cm		

Die Schonmaße gelten nicht für Köderfische.

(5) Die Länge eines Fisches ist von der Maulspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen.

(6) In der Schonzeit gefangene, untermassige oder mit einem Fangverbot belegte Fische, sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt vom Haken zu lösen und in das Wasser zurückzusetzen. Sitzt der Haken tief im Schlund des Fisches und kann nicht ohne Verletzung des Fisches gelöst werden, ist das Vorfach so kurz wie möglich vor dem Maul abzuschneiden und der Fisch sofort zurückzusetzen. Weist dieser Fisch allerdings offensichtliche Verletzungen auf – beispielsweise starkes Bluten aus den Kiemen -, die seine Überlebensfähigkeit reduzieren, ist er waidgerecht zu Töten und dem Gewässer zerstückelt zuzuführen.

§ 14 Fangbeschränkungen an stehenden Gewässern

(1) An stehenden Gewässern des Vereins darf jedes Mitglied pro Kalendertag nur zwei Fische der folgenden Fischarten fangen und dem Gewässer entnehmen: Hechte, Zander, Wels, Karpfen, Schleie, oder Regenbogenforelle.

(2) Für den Mittellandkanal und die Gewässer der Interessengemeinschaft (IG) gelten besondere Bestimmungen.

§ 15 Eintrag von gefangenen Fischen

(1) Die in der Fischereierlaubnis aufgeführten Fische sind unmittelbar nach dem Fang und der Entnahme aus dem Gewässer sowie nach der Versorgung des Fisches in die Fangstatistik einzutragen.

(2) Das Fangjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied ist verpflichtet bis zum 31.12. des gleichen Jahres seine Fangkarte wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß ausgefüllt in der Vereinshütte (Briefkasten) abzugeben. Jedem Mitglied wird empfohlen, zu diesem Zweck sein Fangbuch gewissenhaft zu führen. Verspätet oder nicht abgegebene Fangmeldungen werden mit einem Zusatzbeitrag gemäß Gebührenordnung belegt.

§ 16 Verstöße

Verstoß gegen diese Gewässerordnung werden nach § 15 der Satzung des AV Garbsen e.V. geahndet.

§ 17 Inkrafttreten und frühere Gewässerordnungen

- (1) Diese Gewässerordnung tritt am 01.01. 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnungen verlieren frühere Gewässerordnungen ihre Gültigkeit.

Stand: 31.12.20